Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 2

Artikel: Die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechtes
Autor: Stutz, Ulrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-153991

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf die Dauer keine Macht der Welt etwas dagegen ausrichten. Damit wir aber diese mutige Entschlossenheit und diesen Willen zur Freiheit in uns wach halten, müssen wir den Anschluß an den Westen, auch wenn daraus manchen unserer Landsleute materielle Vorteile entspringen, vermeiden. Ueber dem Wohl des Einzelnen steht das Wohl des Vaterlandes. Es soll uns, entsprechend den zahlreichen Beziehungen zwischen beiden Ländern und vieler ihrer Angehörigen eine gute Freundschaft mit Frankreich verbinden. Aber nicht mehr. Jede engere politisch-staatliche Verbindung mit Frankreich bedeutet den Tod unseres Staates, den Verlust unserer Selbständigkeit im Innern und unserer Unabhängigkeit nach außen. Dessen sollten wir anläßlich der 400-jährigen Wiederkehr des 5. Mai 1521, des Tages des verhängnisvollen Bündnisabschlusses der alten Eidgenossenschaft mit Frankreich, gedenken. Und wo man uns mit Gewalt niederbeugen und die Vorbedingungen zu unserer weiteren Beherrschung schaffen will, wie in der Zonenfrage und anderen Orts (Rheinfrage), da müssen wir diesem Bestreben einen unbeugsamen Widerstand entgegensetzen.

Die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechtes.

Von

Ulrich Stutz - Berlin.

(Schluß.)

III.

Und nun das Privatrecht! Für das Mittelalter liegen bei ihm die Dinge genau so wie hinsichtlich alles übrigen Rechtes.

Was für Aufschlüsse auch da aus dem schweizerischen Material zu holen sind, das lehrt jene von Eugen Huber (1884) und von Heusler (1886) aus der Berner Handfeste und aus dem burgundischen Volksrechte begründete, aber auch durch das alamannische gestützte, seither von Gierke und Anderen aufgenommene, wenn schon keineswegs zu unbestrittener Herrschaft gebrachte Lehre von dem ursprünglich alleinigen, aber zugunsten der Familie gebundenen Eigentum des Mannes am ganzen ehelichen Vermögen. Erst als die Frauen noch etwas anderes als eine spärliche Aussteuer, als sie, weil inzwischen auch in Liegenschaften erbberechtigt geworden, daneben insbesondere solche oder größere Fahrhabevermögen beisteuerten, erst da sei die Frau je nachdem entweder zum Gesamteigentum mit dem Mann am ehelichen Vermögen aufgerückt, woraus sich Gütergemeinschaft, vornehmlich allgemeine, ergab, oder sie habe, neben dem Manne oder unter dessen mit Gewere zur rechten Vormundschaft, also mit Nutznießungsbefugnis ver-

bundener Ehevogtei, ihr Eigentum behauptet, was zu der sogenannten Güterverbindung oder Verwaltungsgemeinschaft führte.

Schon das burgundische Volksrecht und nach ihm das Berner und die westschweizerischen Rechte ließen die Mutter nach dem Tode des Vaters zur Vormundschaft über die gemeinsamen Kinder, ja einige sogar zu der Gewalt über sie zu, die dadurch aus einer väterlichen zu einer elterlichen wurde, wie wir sie jetzt allgemein wiederum in dem beiderseitigen neuesten bürgerlichen Recht anerkannt finden.

Der von Karl v. Amira zuerst (1882, 1895) an altschwedischen und altnorwegischen Quellen für das germanische Recht erschlossene, von Paul Puntschart (1896) für das sächsische Recht des Mittelalters nachgewiesene und durch v. Gierke (1910) überhaupt für das deutsche Recht durchgeführte, viel erörterte Unterschied von Schuld und Haftung, namentlich das Recht der klaglosen Schuld, der Gült in diesem ursprünglichen und eigentlichen Sinne, kommt im altschweizerischen Rechte ganz besonders schön und deutlich zum Ausdruck.

Doch das alles tritt an Bedeutung weit zurück hinter der Tatsache, daß die Schweiz mit der Loslösung vom Reiche, genauer mit der Ablehnung des Reichskammergerichts und seiner Ordnung von 1495, sich auch der fremden Rechte, namentlich des römischen, erwehrt hat.

Die Volksgerichte, die bei uns bestehen blieben, wollten von dem fremden Kram nichts wissen. Von dem Landgericht zu Frauenfeld im Thurgau erhielt ein Konstanzer Doktor, der sich auf das römische Recht und auf die Postglossatoren Bartolus und Baldus berief, die Antwort: „Hört Ihr, Doctor, wir Eidgenossen fragen nicht nach dem Bartele oder Baldele oder anderen Doctoren, wir haben sonderbare Landgebräuche und Rechte."

Nur in einigen Grenzgebieten, im Herrschaftsbereich des Klosters Rheinau und des Bischofs von Sitten, sowie in den Städten Basel und Schaffhausen wurde das römische Recht als subsidiäres Recht anerkannt; die übrige deutsche Schweiz hielt sich davon frei, indes von den romanischen Gebieten das Tessin zwar das gemeine Recht rezipierte, die anderen aber dem römischen Rechte nur in der Weise Einfluß auf ihre Gesetzgebung und Eingang in sie gestatteten, wie das schon im Mittelalter der Fall war und mancherorts in Frankreich beliebte.

Darüber hielt sich allerdings der aus dem Elsaß stammende, in Basel von der Gründung der Universität im Jahre 1460 an bis 1480 lehrende Peter von Andlau, der Verfasser eines gelehrten Buches über die kaiserliche Monarchie, höchlich auf und klagte: Leges Romanas nostra Alemannia despicit in sua insipientia. Aber was ihm als Torheit erschien, das war in Wirklichkeit ein Triumph des gesunden Sinnes des Schweizervolkes, erwies sich im Laufe der Zeit geradezu als vaterländische Tat und schlug zum Heile aus nicht nur der Schweiz, sondern auch dem deutschen Nachbar.

Als im 19. Jahrhundert die historische Schule oder vielmehr ihr germanistischer Zweig, geführt zunächst von Eichhorn, später von Beseler und besonders von Gierke, den Kampf für das deutsche Recht aufnahm und eine volkstümlichere, dem deutschen Empfinden und den deutschen Be-

dürfnissen mehr entsprechende Privatrechtsordnung anstrebte, um diese freilich im Bürgerlichen Gesetzbuch schließlich doch nur zum Teil zu erreichen, da konnte sie außer auf Reste deutscher Rechtsgedanken, Rechtssätze und Rechtseinrichtungen, die sich trotz allem auch hier im Reiche erhalten hatten, darum immer wieder auch auf das schweizerische Recht zurückgreifen, weil es unverfälscht deutsch geblieben war. In der Schweiz war die Entwickelung des vaterländischen Rechtes nicht wie in Deutschland selbst jäh unterbrochen worden. In ihr fand man für alle Teile des Privatrechts mit einziger Ausnahme des Adelsrechts, nicht dagegen mit Ausnahme der Familienstiftungen und Fideikommisse, die es in anderer Art und beschränkt bürgerlicher Verwendung z. B. in Luzern gibt, deutschrechtliche Bildungen von mehr oder weniger neuzeitlicher Ausprägung. Sie konnte man bei der wissenschaftlichen Darstellung wie bei gesetzgeberischer Regelung zu Rate ziehen.

Für die Schweiz selbst bedeutete freilich diese Selbstbehauptung gegenüber dem römischen Rechte noch weit mehr. In den Jahren 1853—1855 gab sich Zürich ein privatrechtliches Gesetzbuch. Es war verfaßt von Bluntschli unter Mitwirkung zweier anderer bekannter Germanisten, des Obergerichtspräsidenten Johann Georg Finsler, eines auch schriftstellerisch um die Rechtsgeschichte verdienten Praktikers, und des bereits wiederholt erwähnten späteren Professors des deutschen Rechtes Fr. v. Wyß. Aufs glücklichste verstand es, das überlieferte zürcherische Recht mit den Anforderungen des neuzeitlichen Lebens und Verkehrs in Einklang zu bringen. In der Praxis bewährte es sich aufs beste. Kein Wunder, daß es vielfach anderen Gesetzeswerken zum Muster gedient hat. Und zwar durchaus nicht bloß in der Schweiz, wo es außer von Schaffhausen, Zug und Glarus namentlich von Graubünden im Jahre 1862 durch ein in geschickter Anpassung an die Ueberlieferung und die Bedürfnisse dieses Kantons von Peter Conradin v. Planta verfaßtes Gesetzbuch nachgeahmt, aber auch dem Schweizerischen Obligationenrecht von 1881 zugrunde gelegt wurde. Vielmehr hat es darüber hinaus wertvolle Dienste geleistet bei der Abfassung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches von 1862, des Sächsischen Gesetzbuchs von 1863 und zuletzt des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896. Noch größer ist freilich schon jetzt der Ruhm des am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907. Gewiß dankt es denselben vornehmlich dem gesetzgeberischen Geschicke und der germanistischen Meisterschaft seines Urhebers E. Huber, der es verstanden hat, das bewährte und lebensfähige Alte mit gutem, im Geist und Stil des Uebrigen geschaffenen Neuen zu verbinden sowie das Ganze in ein so schlichtes, volkstümliches Gewand zu kleiden, daß es auch dem einfachen Mann aus dem Volke verständlich, ja wert ist. Aber das Beste dazu hat doch das Schweizervolk selbst getan. Denn in diesem Gesetzbuch feiert recht eigentlich ihren Triumph die Treue, mit der es auch auf dem Gebiete des Rechts seine von den Vätern überlieferte Eigenart und das kostbare Erbe einer ruhmvollen Vergangenheit gewahrt hat.

IV.

Möglich ist das freilich nur gewesen unter entscheidender Mitwirkung der deutschen Rechtswissenschaft. Es ist nicht meine Absicht, in diesem Zusammenhang auch darzulegen, was die Schweiz, ihr Recht und ihre Rechtswissenschaft dem Deutschtum, seiner Kultur und seinem Rechte verdankt. Das wäre ein Kapitel für sich. Einzig und allein von der Bedeutung der Schweiz für die Deutsche Rechtsgeschichte soll ja jetzt die Rede sein. Aber zum Schlusse muß allerdings noch hervorgehoben werden, daß, wie im Mittelalter das deutsche, so bis in das 19. Jahrhundert hinein auch das deutschschweizerische Recht es nicht zu einer eigenen Wissenschaft gebracht hat, und daß der Königssohn, der Dornröschen aus dem Schlafe geküßt hat, in diesem Falle die am römischen Rechte erwachsene und von Karl Friedrich Eichhorn für das deutsche vertretene deutsche historische Rechtsschule war.

Schon bald nach der Gründung der Berliner Universität haben Schweizer, besonders Zürcher, darunter neben dem späteren Romanisten Friedrich Ludwig Keller sein Freund, der schon genannte Finsler, sie aufgesucht, um an ihr und nachher in Göttingen die Rechte zu studieren und von dem neuen Geiste der deutschen Rechtswissenschaft sich erfüllen zu lassen. Wenige Jahre darauf folgte Bluntschli; wie jene schloß er seine Studien in Deutschland durch die Promotion ab, allerdings nicht in Göttingen, sondern 1829 in Bonn.

Eichhorn hatte in seiner 1828 erschienenen Einleitung in das deutsche Privatrecht bemerkt, dem schweizerischen Rechte würde für das deutsche manches abzugewinnen sein, wenn es nicht „nach dem gegenwärtigen Stande seiner wissenschaftlichen Kultur eher aus dem deutschen Rechte erklärt werden müßte.“ Das nahm sich Bluntschli zu Herzen, der inzwischen in der heimatlichen Praxis die Beobachtung gemacht hatte, daß das zürcherische Recht „weit deutscher sei als das damals in Deutschland geltende Recht“.

1838 und 1839, also genau ein Menschenalter nach dem Erscheinen des ersten Bandes von Eichhorns Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte, und nachdem bis dahin die deutsche Rechtsgeschichte ausschließlich in Deutschland, ja sogar fast nur im deutschen Norden gepflegt worden war, veröffentlichte er in zwei Bänden seine Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, die er Friedrich Karl v. Savigny und Eichhorn widmete und 1856, nicht allzu verändert, in zweiter Auflage erscheinen lassen konnte. Sie war im kleinen ein ähnlich glücklicher Wurf wie Eichhorns Werk im großen, auch darin diesem vergleichbar, daß sie mehr nur die Richtlinien zog und die Hauptgesichtspunkte herausarbeitete, die Ausfüllung des Rahmens dagegen der späteren Forschung überließ. Das Buch war eine reife Frucht der deutschen historischen Rechtsschule. Zu ihr hat sich Bluntschli nicht bloß durch Widmung und Vorwort, bei anderer Gelegenheit und in den Denkwürdigkeiten aus seinem Leben bekannt, ihren Geist atmet das ganze Werk, das von seinem Verfasser selbst als eine „Spezialrechtsgeschichte zur Ergänzung der Eichhornschen“ und als Baustein für einen „neuen Eichhorn“ bezeichnet wurde. Eine besondere schweize-

rische Note weist das Buch höchstens durch ein gewisses vernünftiges Maßhalten in der Gründlichkeit sowie in seiner durchaus verstandesmäßigen Sachlichkeit auf, indes die Leichtigkeit und Gefälligkeit der Darstellung möglicherweise aus dem Gefallen sich erklärt, das Bluntschli inzwischen in Paris an der Klarheit und Eleganz französischer Ausdrucksweise gefunden hatte.

Der wissenschaftliche Erfolg war gewaltig. Bluntschlis Buch vor allem hat die Schweiz in die Deutsche Rechtsgeschichte eingeführt. Es hat auch zur Nachahmung gereizt. 1850 begannen gleichzeitig Blumers zweibändige Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien und die noch weit mehr als beide anderen in die Tiefe gehende Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern des Luzerners Philipp Anton von Segesser zu erscheinen, um, letztere in vier Bänden, wiederum fast gleichzeitig noch vor Ablauf des Jahrzehnts zum Abschluß zu gelangen. Andere weniger bedeutsame Gesamtdarstellnngen übergehe ich.

Bluntschlis Buch regte aber weiter zur Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen an. Ein noch kräftigerer Anstoß dazu kam freilich gerade damals von deutscher Seite. Jacob Grimm hat in dem ersten Bande seiner Weisthümer, in dessen Vorrede er sich ausdrücklich auf Bluntschli beruft, im Jahre 1840 Schweizer Offnungen, 79 an der Zahl, an die Spitze gestellt und 1863 im vierten nochmals 90 Stück nachfolgen lassen, wozu seither im fünften und sechsten Bande durch Richard Schröder eine letzte Nachlese von über 100 Nummern gekommen ist.

Inzwischen hatte man in der Schweiz die Erschließung ihres Schatzes an älteren Rechtsquellen auch selbst in die Hand genommen. Die Zürcher Joseph Schauberg und Friedrich Ott, der Berner Friedrich Stettler, der Schwyzer Martin Kothing, der Basler Ludwig August Burckhardt, der zum Aargauer gewordene, aus dem fränkischen Ansbach gebürtige Ernst Ludwig Rochholz, der Neuenburger Georges Auguste Matile erwarben sich in dieser Hinsicht große Verdienste. Gelehrte wetteiferten darin mit Männern der Praxis. Die von Schnell begründete, seit bald einem halben Jahrhundert von Heusler zunächst mit-, dann allein herausgegebene Zeitschrift für schweizerisches Recht hat eine ungedruckte Rechtsquelle nach der anderen zugänglich gemacht und, was von besonderer Wichtigkeit ist, auch dem praktischen Juristen nahegebracht; dieser, der eben in der Schweiz anders als im Großstaat nicht durch wiederholte Versetzung seiner Bodenständigkeit beraubt und damit auch wissenschaftlich mehr oder weniger heimatlos und historisch uninteressiert gemacht wird, verstand es dort von jeher besser als anderswo, aus der Beschäftigung mit der Vergangenheit auch Nutzen für seine im Dienste der Gegenwart stehende Berufsarbeit zu ziehen. Nur so konnte es kommen, daß der Schweizerische Juristenverein die seit 1898 erscheinende, besonders von Walther Merz und Friedrich Emil Welti geförderte, bis jetzt auf 14 Bände gediehene, vorbildliche Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen auf seine Schultern nahm, allerdings mit bescheidener Unterstützung des Bundes. Auf Staatskosten ist fast nur die Amtliche Sammlung der Abschiede der älteren eidgenössischen

Tagsatzungen herausgegeben worden, mit der man schon 1839 begann. Wenn heute die Schweiz in ihrem Reichtum an gedruckten Rechtsquellen von keinem anderen Lande übertroffen, von kaum einem erreicht wird, so dankt sie das dem wissenschaftlichen Unternehmungsgeist und der hingebenden Opferwilligkeit ihrer Bürger und ihrer wissenschaftlichen, besonders ihrer historischen Vereine.

Dank diesen Quellenpublikationen machte die Vertrautheit auch der deutschen Rechtshistoriker mit dem schweizerischen Recht bald große Fortschritte; der Heidelberger Germanist Achill Renaud, selbst ein geborener Schweizer und um die zugerische Rechtsgeschichte verdient (1847), wies zur Freude Bluntschlis bereits 1848 in seinem Deutschen Privatrecht darauf hin.

Noch wichtiger war, daß damit, wiederum im Gefolge der entsprechenden deutschen Entwickelung, eine zweite Periode in der Erforschung der Geschichte des schweizerischen Rechtes anbrach, die ich als die monographische bezeichnen möchte.

Wir haben ihre Leistungen zum Teil schon kennengelernt, namentlich die Arbeiten von Fr. v. Wyß. Sein Nachfolger in Zürich, Aloys v. Orelli, hat über andere privatrechtsgeschichtliche Gegenstände im selben Sinne gearbeitet, aber auch der Berner Jakob Leuenberger (1873) sowie der früher erwähnte Planta, dieser mit seinem Buche über das Alte Raetien (1872) und mit dem andern über die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit (1881), während der Waadtländer Edouard Sécretan (1858) mit seinem für die Westschweiz grundlegenden Essai sur la féodalité vorangegangen war.

Daß die Schweizer Juristen nach wie vor fleißig die deutschen Universitäten besuchten und an ihnen, besonders an der Berliner und an der Leipziger, stets wieder die neuesten Errungenschaften der rechtsgeschichtlichen Forschung und die Verbesserungen ihrer Methode sich aneigneten, um sie für ihre heimatliche Rechtsgeschichte fruchtbar zu machen, trug viel dazu bei, die engen wissenschaftlichen Beziehungen der beiden Länder in unserem Fache aufrecht zu erhalten und zu vertiefen. Von großer Bedeutung war es ferner, daß die Schweiz selbst an ihren zahlreichen Hochschulen die Rechtsgeschichte pflegte, sei es durch deutsche Rechtslehrer, wie Wilhelm Arnold in Basel oder den kenntnisreichen, für die schweizerische Rechtsentwickelung besonders interessierten Eduard Osenbrüggen in Zürich mit seinen Deutschen Rechtsalterthümern aus der Schweiz (1858/59), seinem alamannischen Strafrecht (1860) und seinen Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (1868), sei es durch einheimische Gelehrte; von Bedeutung nicht minder, daß eine ganze Anzahl von Schweizern, darunter vorübergehend auch E. Huber, in den letzten fünfzig Jahren auf deutschen Lehrstühlen Deutsche Rechtsgeschichte lehrten.

Am meisten hat vielleicht Heusler getan, um die schweizerische Rechtsgeschichte in der deutschen zur Geltung zu bringen, und zwar durch seine Institutionen des deutschen Privatrechts (1885/86), in denen schon Rudolph v. Ihering selbst treffend ein Seitenstück zu seinem Geist des römischen Rechts erblickte. Denn in ihnen wurde das schweizerische Material mitten

hineingestellt in das deutsche und mit einer gewissen Vorliebe, die nach dem Gesagten nicht bloß begreiflich, sondern auch durchaus berechtigt erscheint, zum Ausgangspunkt gemacht für ebenso geistvolle wie bestechende Ausführungen über das mittelalterliche private Recht und einen Teil des öffentlichen. Dem ganzen, großen Leserkreise, den das glänzende Buch dank seiner lebendigen, packenden Darstellung sowie wegen der Fülle von Anregung gewann, die von ihm ausgeht, ist dieser schweizerische Einschlag der Institutionen Heuslers wie von selbst eingegangen und vertraut geworden; man kann das Werk fast ein Deutsches Privatrecht mit schweizerischem Gepräge nennen. Aber auch von deutscher Seite geschieht neuerdings manches, um die schweizerischen Quellen für die Deutsche Rechtsgeschichte reden zu machen.

Schließlich brach, nachdem schon seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Zürich durch v. Orelli, um die Mitte der neunziger in Basel durch mich eigene Vorlesungen über Schweizerische Rechtsgeschichte[1]) waren gehalten worden, eine dritte Periode mehr bewußt schweizerischer Rechtsgeschichte an, in der auf das eigentümlich Schweizerische der Entwickelung und damit auf die neuere Zeit auch für das Privatrecht größeres Gewicht gelegt wird.

Sie hebt an mit E. Hubers Geschichte des Schweizerischen Privatrechts (1893) und wird namentlich durch den in Bern neben ihm wirkenden St. Galler Max Gmür vertreten. Dieser hat durch treffliche eigene Beiträge die Ausgaben altschweizerischer Rechte — ich denke namentlich an die Offnungen der Alten Landschaft St. Gallen (1903) und des Toggenburg (1906) — und die Literatur über schweizerische Rechtsgeschichte bereichert, so jüngst (1917) durch eine Untersuchung über schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, die für diesen interessanten Gegenstand unsere Einsicht erheblich über Gustav Homeyers Ergebnisse hinausführt. Gmür hat aber außerdem durch eine ganze Anzahl eifriger Schüler einzelne Themata aus der Geschichte des schweizerischen Rechtes bearbeiten lassen; nur ein Teil dieser Studien ist in den von ihm herausgegebenen Abhandlungen zum Schweizerischen Recht vereinigt.

So ist man in der Schweiz auf dem besten Wege, sich auch in der Geschichte des Privatrechts und damit in der Rechtsgeschichte überhaupt auf eigene Füße zu stellen, eine Entwickelung, die selbstverständlich durch den Erlaß des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und die dadurch bewirkte Verselbständigung bezüglich des geltenden Rechtes nicht unerheblich gefördert wurde.

Soweit es sich dabei nur darum handelt, dem schweizerischen Hörer und Leser die Rechtsgeschichte vornehmlich mit schweizerischem Material und nach Gesichtspunkten, die für die süddeutsch-schweizerische Rechtsvergangenheit

[1]) Als „Geschichte der schweizerischen Demokratie und ihres Rechtes" habe ich sie eben an der Berliner Universität wieder aufgenommen in der Erwartung, daß die Studierenden des neuen demokratischen Deutschlands für die Entwickelung der Einrichtungen der ältesten europäischen Demokratie besonderes Interesse haben werden, aber auch in der Hoffnung, daß der eine oder andere meiner hier in Berlin studierenden Landsleute die heimische Rechtsgeschichte gerade inmitten der fremden Welt, die ihn da umgibt, nicht ungern hören wird.

im Vordergrund stehen, näher zu bringen, erscheint dies Bestreben durchaus berechtigt, ja erfreulich. Angesichts einer Zeitströmung, die zwar die Wissenschaft ständig im Munde führt, tatsächlich aber von ihren Erkenntnissen innerlich wenig berührt wird, auch in Selbstüberhebung und in blinder Ueberschätzung des von der Gegenwart, sei es wirklich, sei es auch nur vermeintlich Erreichten den großen Leistungen früherer Geschlechter verständnislos gegenübersteht, wäre es immerhin ein Gewinn, wenn in der Schweiz die Beschäftigung mit dem Werdegang ihrer Einrichtungen unter der Bezeichnung und vermöge ihrer Behandlung als Schweizerische Rechtsgeschichte sich behaupten und einen neuen Aufschwung nehmen würde. Auch die Deutsche Rechtsgeschichte kann an sich eine Ergänzung durch eine Schweizerische wohl brauchen, und ein weiterer Ausbau dieser wird auch jener zugute kommen.

Bedenken erregen müßte eine solche Entwickelung erst dann, wenn in vergangene Zeiten Schranken hineingetragen würden, die in ihnen in Wirklichkeit nicht bestanden, und wenn die Folge davon eine gegenseitige Entfremdung wäre. Das schweizerische Recht, wenigstens das private, war eben bis zur Gegenwart weder ein Tochter- noch ein Schwesterrecht des deutschen, sondern ein erst seit kurzem etwas mehr verselbständigter Teil von diesem selbst. Die Grundlagen und die Methode sind für die Geschichte des schweizerischen Rechtes die der Deutschen Rechtsgeschichte und können gar keine anderen sein. Nicht wissenschaftliche, lediglich Zweckmäßigkeits-, möglicherweise auch politische Rücksichten legen eine gesonderte Behandlung des schweizerischen Stoffes nahe. Solange diese durch Bearbeiter erfolgt, die, wie vor allem E. Huber selbst, im Vollbesitze germanistischen Wissens und Könnens sich befinden, solange die schweizerischen Rechtshistoriker wie bisher auch an der wissenschaftlichen Erörterung der Probleme der gesamtdeutschen Rechtsgeschichte sich beteiligen, solange in der Schweiz Deutsche und in Deutschland Schweizer Rechtsgeschichte lehren,[1]) so lange besteht keine Gefahr und wird eine ungesunde Isolierung der Schweiz in der rechtsgeschichtlichen Forschung nicht eintreten, die unfehlbar eine wissenschaftliche Verkümmerung auf der einen Seite bewirken und die andere eines Elementes berauben würde, das sich bisher als ungewöhnlich fruchtbar erwiesen hat.

Noch fehlt eine zusammenfassende Darstellung der gesamten schweizerischen Rechtsgeschichte. Vielleicht wird sie uns eher beschert, als man bisher annehmen zu dürfen glaubte.[2]) Hoffen wir, daß es in dem Sinne geschieht, der bisher bei der Behandlung einzelner Ausschnitte aus ihr gewaltet hat, und daß sie so dazu beitragen wird, der Schweiz auch weiterhin ihre einzigartige Stellung zu sichern in der Deutschen Rechtsgeschichte.[2])

[1]) Von dem an der Universität Münster in Westfalen wirkenden Basler Germanisten Rudolf His erschien eben der erste Band eines großangelegten Strafrechts des deutschen Mittelalters.

[2]) Für die schweizerische Verfassungsgeschichte ist diese Hoffnung kürzlich in Erfüllung gegangen durch Heuslers Werk über diesen Gegenstand, mit dem der Altmeister der Deutschen und Schweizerischen Rechtsgeschichte seinen in unserem Texte gewürdigten Verdiensten die Krone aufsetzt.